

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2898 — Leroy Merlin/Brico)**

(2002/C 272/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 30. Oktober 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Leroy Merlin Participation („Leroy Merlin“ — Frankreich), das von der Familie Mulliez (die auch das Unternehmen Auchan kontrolliert), kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Obi SA (Frankreich), Aki Bricolage SA (Spanien), Probat Iberica SL (Spanien), Bricogal SA (Portugal), Brimogal SA (Portugal), Bricodis — Distribuição de Bricolage SA (Portugal) und Leiribri — Sociedade Imobiliária Lda (Portugal) (zusammen „Brico“) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Leroy Merlin: Einzelhandel für Heimwerkerprodukte, hauptsächlich in Frankreich, aber auch in Spanien, Italien und Belgien;

— Brico: Einzelhandel für Heimwerkerprodukte in Frankreich, Spanien und Portugal.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2898 — Leroy Merlin/Brico, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ Abl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ Abl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: Abl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.